

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 15.10.2004

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch

- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 17 Form und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 18 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 19 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 20 Bescheinigungen, Zeugnis

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

- § 21 Gegenstand und Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 22 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 23 Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 24 Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft. Die staatliche Pflichtfachprüfung regelt das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501 ff.).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst das Grundstudium mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium sowie die Erste Juristische Prüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung besteht.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) In einer Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Ziele des Grundstudiums gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung erreicht hat und über eine systematische Orientierung, das notwendige Fachwissen sowie die methodische Sicherheit in der selbständigen Aufbereitung des Stoffs und bei der Lösung einfacher Fälle verfügt, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Bestandteil der Ersten Juristischen Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht, das Recht sicher und konstruktiv anzuwenden versteht sowie seine Rechtsauffassungen schriftlich und mündlich flüssig und verständlich darlegen kann.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er hat fünf Mitglieder, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, der im Vertretungsfall die Funktionen des Vorsitzenden ausübt, und drei weitere Mitglieder. Ein Mitglied ist Student. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt; der Student wird vom Fachschaftsrat bestimmt. Die Amtszeit beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung

eingehalten werden und sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt die Prüfer und entscheidet

1. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
2. über die Ungültigkeit einer Zwischenprüfung oder einer Schwerpunktprüfung,
3. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
4. in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Einzelne dieser Aufgaben können vom Prüfungsausschuss auf den Vorsitzenden übertragen werden. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende allein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses muss geheim abgestimmt werden.

§ 4 Prüfer

Als Prüfer und Beisitzer kann nur tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Zu Prüfern werden alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer, entpflichteten und in Ruhestand getretenen Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten bestellt. Weitere Personen können gemäß § 23 Absatz 6 SächsHG zu Prüfern für die Zwischenprüfung und für die Schwerpunktbereichsprüfung bestellt werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters, die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden. Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass die Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Zeiten der Beurlaubung und einer durch Exmatrikulation nachgewiesenen Unterbrechung des Studiums werden in die Teilnahmefristen für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung nicht eingerechnet, Zeiten eines Auslandsstudiums nur dann, wenn dies beantragt worden ist. § 20 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes gilt

entsprechend.

(4) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfungskandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ist der Prüfungskandidat aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht zur rechtzeitigen Mitteilung in der Lage, so hat er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachzuholen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfungskandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfungskandidat ein neues Thema.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung kann nur ablegen, wer für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Bei der Meldung sind früher unternommene Versuche zur Erbringung des betreffenden Prüfungsteils anzugeben. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Anmeldefrist gewähren, wenn der Studierende glaubhaft macht, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungskandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungskandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich und/oder
 2. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten und/oder
 3. schriftlich durch Hausarbeiten und/oder
 4. in Form einer Seminarleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation) zu erbringen.
- Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Eine Seminarleistung kann im Rahmen eines Seminars, einer Prozesssimulation oder einer vergleichbaren Veranstaltung erbracht werden. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er eine ihm gestellte Aufgabe in einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Form bearbeiten und hierbei eigene Lösungsansätze und Konzepte entwickeln kann.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Erbringung von Studienleistungen entsprechend.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 4 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Kandidat in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die

mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 9

Schriftliche Arbeiten

(1) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der schriftlichen Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung gemäß § 17 Nr. 2 und 3 beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, für die Schwerpunktbereichsprüfung 300 Minuten. Die Dauer der schriftlichen Aufsichtsarbeiten für die Zwischenprüfung gemäß § 17 Nr. 1 richtet sich nach § 19 Abs. 2 Satz 1. Das jeweilige Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) In den Hausarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er innerhalb der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Fachs unter Nutzung der rechtswissenschaftlichen Quellen und Hilfsmittel selbständig Aufgaben zu lösen und Themen zu bearbeiten.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" bewertet, wenn der Studierende zum für ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder einer

während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes gefordert werden, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidung und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zulassung zu Prüfungsleistungen durch Täuschung erlangt worden ist oder dass eine Prüfungsleistung unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder mit fremder Hilfe zustande gekommen ist, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten. Eine Rücknahme der Zwischenprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende die Erste Juristische Prüfung bestanden hat.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres, nachdem er von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat. Der Betroffene kann zur Anhörung ein Mitglied des Fachschaftsrates hinzuziehen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung ist eine Entscheidung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 17 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bestanden sind. Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 2 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bestanden sind.

(2) Hat der Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden muss oder kann.

(3) Die Zwischenprüfung bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung sind endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung

erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht oder nicht in allen Teilen innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden, gilt sie als erstmals nicht bestanden, es sei denn, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe machen eine Fristverlängerung erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Im Falle des Satzes 1 können die zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Wird die staatliche Pflichtfachprüfung vor der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt, so gilt hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs beider Prüfungen § 13 SächsJAPO.

(6) Hat der Prüfungskandidat die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

Wird die Schwerpunktbereichsprüfung in allen oder einzelnen Teilen vor Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt, gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Verfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüfungskandidaten können in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Schwerpunktbereichsprüfung oder einzelne Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note bis zum Ende des neunten Fachsemesters einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist außer in dem Fall des § 14 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des

Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss im nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachweise über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie Nachweise über die Erbringung sonstiger Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt; Studien- und Prüfungsleistungen, die im Schwerpunktstudium erbracht worden sind, jedoch nur, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule erbracht worden sind und nicht Absatz 1 unterfallen, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

II. Zwischenprüfung

§ 17

Form und Inhalt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie erfolgt studienbegleitend und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. je einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und je einer Hausarbeit in den Grundkursen bzw. Wiederholerübungen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht (Verfassungsrecht),
2. zwei verschiedenen schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu den Vorlesungen in den Grundlagenfächern (Einführung in das Recht, Europäische Verfassungsgeschichte, Rechtsgeschichte, Staatslehre sowie juristische Methodenlehre/Rechtsphilosophie) sowie
3. je einer schriftlichen Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen ZPO-Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Europarechts.

§ 18

Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen der Grundkurse und an den Prüfungsleistungen der Wiederholerübungen ist neben den in § 6 aufgeführten Voraussetzungen die Vorlage von Zeugnissen über die regelmäßige Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft des jeweiligen Fachs.

§ 19

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) In den Grundkursen gemäß § 17 Nr. 1 werden je zwei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten für die Fächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angeboten. In den Vorlesungen gemäß § 17 Nr. 2 und 3 werden zwei Aufsichtsarbeiten angeboten. Hat sich der Studierende zur Erbringung der Prüfungsleistung in einem Grundkurs oder in einer Vorlesung gemeldet, hat er an der ersten Aufsichtsarbeit/Hausarbeit teilzunehmen. An der zweiten Aufsichtsarbeit/Hausarbeit kann nur teilnehmen, wer die erste Aufsichtsarbeit/Hausarbeit nicht bestanden hat oder wer an der Teilnahme aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert war. Die Verhinderung ist glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Teilnahme an der zweiten Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit innerhalb eines Semesters stellt keine Wiederholung der Prüfungsleistung im Sinne von § 15 dar. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfungsleistungen im jeweiligen Grundkurs erfolgt die Teilnahme an der Wiederholerübung.

(2) In den Grundkursen und Wiederholerübungen beträgt die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit zwei volle Stunden; sie kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Hausarbeiten sind so auszugestalten, dass sie in zwei Wochen bearbeitet werden können. Die Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer des Bearbeiters zu kennzeichnen und von dem Bearbeiter zu unterzeichnen; Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass ihre Anfertigung ohne fremde Hilfe erfolgt ist.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Führung der Aufsicht obliegt dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung oder einem von diesem beauftragten Mitarbeiter. Die Teilnehmer haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

§ 20

Bescheinigungen; Zeugnis

(1) Über die Erbringung der einzelnen Zwischenprüfungsleistungen wird von den jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt, in der die Bewertung und Art der Leistungen im Einzelnen aufgeführt ist. Die Bescheinigung muss den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt. Es trägt das Datum des letzten Prüfungstermins und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

§ 21

Gegenstand und Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung ist der gesamte Stoff, den der Prüfungskandidat im Rahmen des Schwerpunktstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung belegt hat. Schlüsselqualifikationen (§ 4 Abs. 2 Studienordnung) werden in die Prüfung einbezogen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden Prüfungsleistung (zum Beispiel Seminar, Prozesssimulation),
2. einer schriftlichen Arbeit und
3. einer mündlichen Prüfungsleistung.

(3) Der Prüfungsausschuss legt für die einzelnen Schwerpunktbereiche fest, ob als schriftliche Arbeit eine

- Hausarbeit in Form einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein juristisches Thema oder eine anwendungsbezogene Arbeit (Falllösung, Schriftsatz in einem gerichtlichen Verfahren, Formulierung von Verträgen und Gesetzen mit entsprechender Begründung o.ä.), die sich auf wissenschaftliche Methoden stützt; oder
- eine fünfständige Aufsichtsarbeit anzufertigen ist.

§ 22

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Zu den Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene teilgenommen hat.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor oder ist der Prüfungsanspruch erloschen, wird die Zulassung abgelehnt. Hierüber ist dem Kandidaten ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 23

Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die studienbegleitende Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen und einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden schriftlichen Leistung im Rahmen eines Seminars, einer Prozesssimulation oder vergleichbaren Veranstaltung. Für die mündliche und die schriftliche Leistung wird eine Gesamtnote erteilt.

(2) Hausarbeiten werden von Prüfern im Rahmen von dafür gesondert gekennzeichneten Seminaren, Prozesssimulationen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen ausgegeben. Der Umfang der Arbeit kann vom Leiter der Lehrveranstaltung in Abhängigkeit vom Thema begrenzt werden. Hausarbeiten können als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und der einzelne Teil die Anforderungen an eine Hausarbeit im Sinne von Absatz 3 erfüllt. Ein Prüfer kann auch außerhalb von Lehrveranstaltungen Projektarbeiten vergeben und betreuen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe von Hausarbeiten sind aktenkundig zu machen. Hausarbeiten sollen in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Bei der Abgabe der Hausarbeit ist an Eides statt zu versichern, dass der Kandidat seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Aufsichtsarbeiten nach § 21 Abs. 3 werden in inhaltlichem Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs von Prüfern ausgegeben und unter Prüfungsbedingungen geschrieben. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Liegt der Mittelwert unter 4,0 Punkten, ist die schriftliche Arbeit nicht bestanden. Der Kandidat erhält hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Ist die schriftliche Arbeit bestanden, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Prüfer den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Prüfungskommission gehören zwei Prüfer aus dem Schwerpunktbereich an. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Prüfungskandidaten im Anschluss bekannt zu geben.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung deckt den gesamten Stoff ab, den der Kandidat in seinem Schwerpunktbereich belegt hat. Es können bis zu drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden. Die Prüfung dauert je Kandidat 20 Minuten.

§ 24

Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn auch die mündliche Prüfung im arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfer mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen Arbeit, der studienbegleitenden Prüfungsleistung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 6 zu 1 zu 3.

§ 25 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(2) In einem Diploma Supplement werden der Schwerpunktbereich näher beschrieben und die vom Kandidaten belegten Lehrveranstaltungen im Einzelnen ausgewiesen. Besonderheiten wie Auslandsaufenthalte oder Praktika können vermerkt werden.

§ 26 Magisterurkunde

(1) Mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung wird dem Kandidaten zugleich eine Magisterurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad eines Magister iuris - Mag. iur. (TU Dresden) – verliehen wird.

(2) Die Magisterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung Einsicht in seine schriftliche Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben und die sich spätestens zum Herbsttermin 2006 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung melden, finden die bisher geltenden Regelungen Anwendung. Im Falle der Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt § 59 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Freistaat Sachsen. Für die übrigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, finden für die Zwischenprüfung die bisher geltenden Regelungen Anwendung (die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden vom 15.12.1997 in der geänderten Fassung vom 19.07.2000); im übrigen gilt diese Prüfungsordnung.

(2) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen, gelten die

Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.08.2003 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 17.12.2003, Az.: 3-7831-14/17-20.

Dresden, den 15.10.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge